

In diesem Informationsschreiben möchten wir folgende Themen ansprechen:

1. Neues Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an Registrierkassen
2. Steuerrechtliche Änderungen für Photovoltaikanlagen
3. Freistellungsaufträge nur noch mit Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers

1. Neues Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an Registrierkassen

Bereits seit längerem sind dem Bundesministerium für Finanzen elektronische Kassen „ein Dorn im Auge“. Nach Meinung des Ministeriums stellen technische Manipulationen eine ernste Gefahr für den gleichmäßigen Steuervollzug dar. Hierbei zielt das Bundesministerium für Finanzen insbesondere auf folgende Fälle ab:

- nicht dokumentierte **Stornierungen**,
- **Änderungen** durch Programme, die **nicht direkt erkennbar** sind,
- Einsatz von **Manipulationssoftware**.

Aus diesem Grund müssen elektronische Registrierkassen zukünftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Dies hat das Bundeskabinett am 13.07.2016 mit dem **Entwurf eines Gesetzes** zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen beschlossen.

Gemäß dem Inhalt des Gesetzentwurfes müssen Grundaufzeichnungen **einzel**n, **vollständig**, **richtig**, **zeitgerecht** und **geordnet** auf einem **Speichermedium** für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gesichert werden.

Die elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen dafür über eine **zertifizierte, technische Sicherheitseinrichtung** verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht:

1. einem Sicherheitsmodul,
2. einem Speichermedium,
3. einer digitalen Schnittstelle.

Das Speichermodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorganges protokolliert und später **nicht mehr** unerkant **manipuliert** werden können.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik soll diese technischen Anforderungen definieren und anschließend entsprechende Anbieterlösungen zertifizieren. Der Gesetzentwurf schreibt keine bestimmte Lösung vor, sondern ist technologieoffen und herstellerunabhängig ausgestaltet. Dies bedeutet, dass die Gesetzesvorgaben von sämtlichen Kassensystemen umsetzbar sein müssen.

Die von der physikalisch-technischen Bundesanstalt entwickelte INSIKA-Smartcard erfüllt laut Kabinettsbeschluss heute schon viele Anforderungen des vorgesehenen Zertifizierungsverfahrens. Diese Card dürfte damit ohne größeren Aufwand nach kleineren Anpassungen als ein technisches Sicherheitsmodul zertifiziert werden können. Gegen die INSIKA-Smartcard spricht allerdings, dass diese europarechtlich nicht akzeptabel ist. Dieses Projekt scheint daher mit dem Kabinettsbeschluss verworfen zu sein.

Grundsätzlich erfasst der Entwurf alle elektronischen Kassensysteme, die eine EDV-Lösung zur Einbindung von Peripheriegeräten oder Software mit einer PC- oder elektronischen Registrierkasse haben (elektronische oder computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen sowie Tablet-

Kassensysteme - vorausgesetzt diese ermöglichen die Aufzeichnung von Einzelumsätzen). Explizit ausgenommen sind elektronische Buchhaltungssysteme.

Die Einführung einer allgemeinen Registrierkassenpflicht sieht der Gesetzentwurf **nicht** vor. Dies bedeutet, dass für alle einfachen Ladenkassen keine Verpflichtung besteht, auf eine elektronische Registrierkasse umzustellen.

Um die Umsetzung der neuen Anforderungen zu überprüfen, sieht der Gesetzentwurf neben den bereits vorhandenen Steuerkontrollen im Unternehmen ein neues Prüfverfahren, die sogenannte **Kassennachschau**, vor. Dies bedeutet, dass, wie bei der bereits bekannten Umsatzsteuernachschau, ein Prüfer des Finanzamtes ohne Vorankündigung im Betrieb erscheint und die Überprüfung der Kassendaten vornehmen kann.

Diese Vorgehensweise scheint insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz sowie die Handhabbarkeit im Tagesgeschäft äußerst fraglich und wird stark kritisiert.

Werden Verstöße gegen die ordnungsgemäße Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt, können diese als Steuerordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße** von **bis zu 25.000 €** geahndet werden.

Die Sicherheitseinrichtung soll verpflichtend ab dem **01.01.2020** eingesetzt werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurde eine Übergangsregelung für Unternehmen aufgenommen, die sich eine neue Kasse gemäß den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 angeschafft haben, diese bauartbedingt aber nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüsten können. Diese Kassen können längstens bis zum **31.12.2022** genutzt werden. Die Kosten für die Umrüstung sind von den Unternehmen zu tragen.

2. Steuerrechtliche Änderungen für Photovoltaikanlagen

Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung bezüglich der steuerrechtlichen Beurteilung der Installation von Photovoltaikanlagen geändert.

Diese geht bei der Installation von Photovoltaikanlagen, sowohl für dachintegrierte Anlagen, Auf-Dach-Anlagen als auch Fassadenmontagen, von einer so genannten Bauleistung aus. Diese Beurteilung hat neben der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung auch Auswirkungen auf die ertragssteuerrechtliche Handhabung in Bezug auf die Einbehaltung der so genannten Bauabzugssteuer. Danach ist bei einer Bauleistung im Inland an einen Unternehmer ein Steuerabzug in Höhe von 15 % des Leistungsbetrages vorzunehmen und an das zuständige Finanzamt abzuführen (Bauabzugssteuer). Da dem Grunde nach bei der Einspeisung von Strom von dem Vorliegen der Unternehmereigenschaft ausgegangen wird, ist davon auszugehen, dass somit generell die Verpflichtung besteht, die Bauabzugssteuer einzubehalten. Die Einbehaltung und Abführung der Bauabzugssteuer entfällt, wenn der leistende Unternehmer eine **Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG** vorlegt.

Sollten Sie zukünftig die Installation einer Photovoltaikanlage in Auftrag geben, achten Sie bitte darauf, dass Ihnen das installierende Unternehmen diese Bescheinigung vorlegt.

Da die Photovoltaikanlage nunmehr aus Sicht des Finanzamtes als Bauwerk und nicht mehr als Betriebsvorrichtung anzusehen ist, hat dies auch Auswirkungen auf die zukünftigen Abschreibungen. Diese müssen demnach nach Gebäudegrundsätzen erfolgen. Hinzu kommt, dass die Bildung eines so genannten Investitionsabzugsbetrages nicht mehr möglich ist, da dieser nur für bewegliche Gegenstände zulässig ist.

3. Freistellungsaufträge nur noch mit Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers

Ab 2016 müssen der Bank für alle Freistellungsaufträge die Steueridentifikationsnummer des Konto- bzw. Depotinhabers vorliegen. Anderenfalls ist der Auftrag unwirksam.

Aktiv werden müssen Sie vor allem dann, wenn Ihre Freistellungsaufträge bereits vor 2011 erteilt worden sind, da seit dem Jahr 2011 die neuen gestellten Freistellungsaufträge bereits die Steueridentifikationsnummer des Sparers enthalten müssen. Bei bereits bestehenden Freistellungsaufträgen, die jedoch noch nicht die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers enthalten, muss diese umgehend ergänzt werden. Liegt der Bank diese in 2016 nicht vor, muss sie bei Zinszahlungen Abgeltungsteuer einbehalten.

Wenn Sie die Steueridentifikationsnummer im Laufe des Jahres 2016 nachreichen oder einen neuen Freistellungsauftrag mit Steueridentifikationsnummer stellen, der rückwirkend ab dem 01.01.2016 gilt, schreibt die Bank eine bereits einbehaltene Abgeltungsteuer des Jahres 2016 nach Möglichkeit wieder gut. Sollten Sie es bis Ablauf des Jahres 2016 versäumen, die Steueridentifikationsnummer für den Freistellungsauftrag zu ergänzen, wird die Bank entsprechend Steuer einbehalten. Diese kann dann nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung angerechnet werden.

Ich rate, dass Sie Ihre gestellten **Freistellungsaufträge** bis zum Jahresende **überprüfen** und gegebenenfalls noch zeitnah Ergänzungen gegenüber den Banken vornehmen.